

Bundesordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

(Zuletzt beschlossen: Hauptversammlung 2025; genehmigt durch die Deutsche Bischofskonferenz am 13. Januar 2026)

Bundesordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)	1
Präambel	3
Name, Organisation, Mitgliedschaft	3
§ 1 Organisation	3
§ 2 Name, Verbandszeichen.....	3
§ 3 Jugendverbände.....	4
§ 4 Gliederungen	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Aufnahme	5
§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft	6
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	6
Der BDKJ im Bundesgebiet	7
§ 9 Organe	7
§ 10 Hauptversammlung	7
§ 11 Hauptausschuss	9
§ 12 Bundesfrauenkonferenz.....	10
§ 13 Bundeskonferenz der Jugendverbände	10
§ 14 Bundeskonferenz der Diözesanverbände	11
§ 15 Bundesvorstand	12
§ 16 Ausschüsse	13
§ 17 Vorsitzende*r der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz	13
Der BDKJ in der Diözese	14
§ 18 Organisation	14
§ 19 Organe.....	14
§ 20 Diözesanversammlung.....	14
§ 21 Diözesankonferenz der Jugendverbände	15
§ 22 Diözesanvorstand	15
§ 23 Diözesanausschuss	16
§ 24 Diözesankonferenz der Regionalverbände	17
§ 25 Diözesanstelle	17
Der BDKJ im Bundesland	17
§ 26 Landesarbeitsgemeinschaft	17
Der BDKJ in der Region	18
§ 27 Räumliche Struktur und regionale Gliederung.....	18
§ 28 Aufgaben und Organisation.....	18
§ 29 Regionalversammlung	18
§ 30 Regionalvorstand	19

§ 31 Weitere Gliederungen des BDKJ	19
Schlussbestimmungen.....	19
§ 32 Rechts- und Vermögensträger	19
§ 33 Gemeinnützigkeit.....	19
§ 34 Abstimmungsregeln.....	20
§ 35 Auflösung des BDKJ.....	20
§ 36 Anwendung von Präventions- und Interventionsordnungen BDKJ.....	20
§ 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	20

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- (2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“, kurz „BDKJ“.
- (2) Die Diözesanverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, (Erz-) Diözese N.N.“, kurz „BDKJ (Erz-) Diözese N.N.“ oder den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband N.N.“, kurz „BDKJ-Diözesanverband N.N.“.
- (3) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.
- (4) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen

zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

- (1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§ 4 Gliederungen

- (1) Der BDKJ gliedert sich in Diözesanverbände, deren territoriale Ausdehnung den Grenzen der Diözesen in Deutschland entspricht (Diözesangebiet). Jeder Diözesanverband ist regional strukturiert. Er kann regionale Gliederungen (Regionalverbände) bilden. Es können in der Region weitere Gliederungen gebildet werden.
- (2) Die Diözesanverbände des BDKJ sind der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.
- (3) Die regionale Gliederung des BDKJ ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ in der Region.
- (4) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
- (5) Soweit in einer Diözese nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom Hauptausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden. Soweit in einer weiteren Gliederung des BDKJ nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung oder dem Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
 5. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in den Diözesanverbänden des BDKJ setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:

1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
- (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Bundesverband des BDKJ setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen die Tätigkeit in wenigstens fünf Diözesen und mindestens 1.000 natürliche Personen als Mitglieder voraus.
- (4) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (5) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 6 Aufnahme

- (1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für das Bundesgebiet von der Hauptversammlung nach Anhörung der Bundeskonferenz der Jugendverbände, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in der Diözese, entscheidet der Hauptausschuss über die Aufnahme in den BDKJ. Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
- (6) Dem BDKJ im Bundesgebiet gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
 1. Aktion West-Ost, Arbeitsgemeinschaft europäischer Friedens- fragen (AWO),
 2. Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV),
 3. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),

4. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
5. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
6. DJK Sportjugend,
7. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
8. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
9. Internationaler Bauorden,
10. Katholische junge Gemeinde (KjG),
11. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
12. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
13. Kolpingjugend,
14. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
15. Quickborn-Arbeitskreis,
16. Schönstatt Mannesjugend und
17. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas (UV).

(7) Die Diözesanverbände informieren den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

§7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (3) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.
- (2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines

Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Bundesgebiet wegen § 5 Absatz 3 ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als fünf Diözesen tätig ist oder weniger als 500 Mitglieder aufweist.

- (3) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region.

Der BDKJ im Bundesgebiet

§ 9 Organe

Die Organe des BDKJ im Bundesgebiet sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. die Bundesfrauenkonferenz,
4. die Bundeskonferenz der Jugendverbände,
5. die Bundeskonferenz der Diözesanverbände und
6. der Bundesvorstand.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ. Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Bundesverbandes. Dies sind insbesondere
 1. die Verabschiedung und Änderung des Grundsatzprogramms (Präambel, letzter Satz) und der Bundesordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1),
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden im Bundesgebiet,
 3. die Wahl des Bundesvorstandes (§ 15 Absatz 3 Satz 1),

4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes,
5. die Festsetzung der Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),
6. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
7. die Wahl zur Mitgliederversammlung des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
8. die Wahl von fünf Personen zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V. (§ 32 Absatz 2 Satz 2), von denen bis zu drei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind,
9. die Festlegung des Verbandszeichens (§ 2 Absatz 4 Satz 1),
10. der Beschluss einer Geschäftsordnung (§ 10 Absatz 6) und
11. die Einsetzung von Ausschüssen (§ 16 Absatz 1 Satz 1).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind

1. die Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
2. die Vertreter*innen der Diözesanverbände und
3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.

(3) Jeder Jugendverband wird durch mindestens zwei Mitglieder vertreten.

(4) Jeder Diözesanverband wird durch zwei Mitglieder vertreten.

(5) Die Anzahl der Vertreter*innen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreter*innen der Diözesanverbände. Die Bundeskonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. Jede Delegation soll geschlechtergerecht besetzt werden.

(6) Beratende Mitglieder der Hauptversammlung sind

1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
2. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände,
3. je zwei Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1,
4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
5. die Referent*innen der BDKJ-Bundesstelle,
6. die*der geschäftsführende Direktor*in des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
7. die*der Geschäftsführer*in des BDKJ-Bundesstelle e.V.,
8. die*der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz,
9. je ein*e Vertreter*in der BDKJ Landesarbeitsgemeinschaften und
10. zwei Vertreter*innen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej).

- (7) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Sie tagt mindestens einmal jährlich.
- (8) Die Hauptversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Gremien des BDKJ.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss kann über alle Angelegenheiten des BDKJ beschließen; ausgenommen sind
1. die der Hauptversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 2. die der Bundesfrauenkonferenz vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 3. die der Bundeskonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 4. die der Bundeskonferenz der Diözesanverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
 5. die Auflösung des BDKJ.

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einem Diözesanverband nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 1),
2. die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese, soweit kein Diözesanverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 2) und
3. den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 2).

Der Hauptausschuss wählt aus seinen Reihen fünf Personen zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V., von denen bis zu drei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind. Die Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und die Diözesanverbände sollen paritätisch vertreten sein.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind

1. acht Personen aus der Vertretung der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2, die für zwei Jahre gewählt werden und von denen bis zu vier Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu vier Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind,
2. acht Personen aus der Vertretung der Diözesanvorstände, die für zwei Jahre gewählt werden und von denen bis zu vier Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu vier Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind und
3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.

Die Bundeskonferenzen der Jugendverbände und der Diözesanverbände sollen aus ihren Reihen Vorschläge unterbreiten.

Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind

1. die Referent*innen der BDKJ-Bundesstelle,
2. die*der geschäftsführende Direktor*in des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
3. die*der Geschäftsführer*in des BDKJ-Bundesstelle e.V. und

4. die*der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz.
- (4) Der Hauptausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände und der Diözesanverbände können als Gäst*innen teilnehmen.
- (5) Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses geben dieser jährlich einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht ab.
- (6) Die Hauptversammlung kann alle Beschlüsse des Hauptausschusses ändern.

§ 12 Bundesfrauenkonferenz

- (1) Die Bundesfrauenkonferenz berät und beschließt über
 1. die Mädchen- und Frauenarbeit,
 2. gemeinsame Veranstaltungen und bundesverbandliche Schwerpunkte auf dem Gebiet der Mädchen- und Frauenpolitik und
 3. die mädchen- und frauenpolitische Interessenvertretung auf Bundesebene.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind
 1. die Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
 2. je eine Vertreterin der Diözesanverbände und
 3. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes.

Die Anzahl der Vertreterinnen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen der Diözesanverbände. Jeder Diözesanverband, der eine gewählte Leitung aufweist, wird durch ein Mitglied vertreten. Jeder Jugendverband wird durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die stimmberechtigten weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimmenschlüssel für die Jugendverbände fest.

- (3) Beratende Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind
 1. die weiteren weiblichen Mitglieder der Diözesanvorstände sowie
 2. die weiteren weiblichen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
 3. je zwei Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
 4. die Referentinnen der BDKJ-Bundesstelle.
- (4) Die Bundesfrauenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundesfrauenkonferenz einladen.
- (5) Das Präsidium der Bundesfrauenkonferenz besteht aus vier von der Bundesfrauenkonferenz für zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied des Bundesvorstandes.
- (6) Das Präsidium hat gemeinsam mit dem Bundesvorstand für die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesfrauenkonferenz Sorge zu tragen. Unter frauenpolitischem Blickwinkel wird das Präsidium in angemessener Weise an der Außenvertretung beteiligt.

§ 13 Bundeskonferenz der Jugendverbände

- (1) Die Bundeskonferenz der Jugendverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand.

Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden im Bundesgebiet (§ 6 Absatz 1 Satz 1),
2. Beschlussfassung über die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die den Jugendverbänden pauschal zur Verfügung gestellt werden,
3. Vorschlag der Einzelheiten des Beitragsverfahrens (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),
4. Vorschlag von Kandidat*innen aus den Reihen der Bundesleitungen der Jugendverbände für die Wahl zum Hauptausschuss (§ 11 Absatz 2 Satz 2) und
5. Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Jugendverbände zur Hauptversammlung (§ 10 Absatz 3 Satz 4).

Die weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Bundesfrauenkonferenz fest (§12 Absatz 2 Satz 5).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände sind

1. je ein Mitglied der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. die übrigen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes,
3. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
4. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

(4) Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

(5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

§ 14 Bundeskonferenz der Diözesanverbände

(1) Die Bundeskonferenz der Diözesanverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Diözesanverbände untereinander betreffen. Sie soll der Hauptversammlung Kandidat*innen aus den Reihen der Diözesanvorstände für die Wahl zum Hauptausschuss vorschlagen (§ 11 Absatz 2 Satz 2).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. je ein*e Vertreter*in der Diözesanverbände und

2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. die übrigen Mitglieder der Diözesanvorstände,
2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes und
3. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

(4) Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

(5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

§ 15 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand leitet den BDKJ und seine Einrichtungen im Rahmen der Bundesordnung und der Beschlüsse der zentralen Organe. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, sowohl national als auch international,
2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Bundesgebiet,
3. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
4. die Planung, Vorbereitung und Leitung der zentralen Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen,
5. die Zuordnung der Gliederungen der Jugendverbände zu den Gliederungen des BDKJ (§ 4 Absatz 4),
6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 1),
8. das Führen eines Gesamtverzeichnisses aller Jugendverbände (§ 6 Absatz 7 Satz 2),
9. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2),
10. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Satz 4 Ziffer 4),
11. die Bestellung der Geschäftsführung der Bundeskonferenz der Jugendverbände (§ 13 Absatz 3 Ziffer 4) und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände (§ 14 Absatz 3 Ziffer 3) und
12. die Genehmigung von Diözesanordnungen (§ 18 Absatz 2).

(2) Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

- eine hauptamtlich tätige Geistliche Verbandsleitung, geschlechtsungebunden,

- eine hauptamtlich tätige Person weiblichen oder diversen Geschlechts,
- eine hauptamtlich tätige Person männlichen oder diversen Geschlechts,
- eine ehrenamtlich tätige Person weiblichen oder diversen Geschlechts und
- eine ehrenamtlich tätige Person männlichen oder diversen Geschlechts.

Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sind. Als Geistliche Verbandsleitung kann gewählt werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Theologie oder vergleichbarer Studiengänge oder eine Beauftragung zum pastoralen Dienst hat.

- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch die Deutsche Bischofskonferenz.
- (4) Die Beschäftigungsumfänge beschließt der BDKJ-Bundesstelle e.V.
- (5) Der Beschäftigungsumfang der hauptamtlich tätigen Person weiblichen oder diversen Geschlechts und der Person männlichen oder diversen Geschlechts sollen gleich hoch sein. Sofern dies nicht möglich ist, sind weiblich und diverse Personen für die hauptamtlichen Positionen mit höheren Beschäftigungsumfängen zu bevorzugen.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Die Hauptversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Hauptversammlung und dem Hauptausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die Hauptversammlung und an den Hauptausschuss Anträge zu stellen. Die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Bundesvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.
- (2) Die Hauptversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein:
1. Ausschuss für Förderfragen,
 2. Satzungsausschuss,
 3. Wahlausschuss,
 4. Schlichtungsausschuss und
 5. Entwicklungspolitischer Ausschuss.
- (3) Maximal die Hälfte der für den Ausschuss vorgesehenen Plätze entfallen auf Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sowie auf Personen männlichen oder diversen Geschlechts. Bei einer ungeraden Anzahl an Plätzen, wird der letzte ungerade Platz geschlechtsungebunden besetzt.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Vorsitzende*r der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz

- (1) Die*Der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz vertritt die Anliegen der Deutschen Bischofskonferenz in den Organen des BDKJ und die Anliegen des BDKJ in der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Sie*Er hat Antragsrecht in der Hauptversammlung und im Hauptausschuss.

Der BDKJ in der Diözese

§ 18 Organisation

(1) Der BDKJ in der Diözese gibt sich eine Ordnung. Die Diözesanordnung trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§ 19 bis 25 folgende Regelungen:

1. Organisation des Diözesanverbandes,
2. Bestimmung der Organe des Diözesanverbandes und deren Aufgaben,
3. Festlegung der räumlichen Gliederung des BDKJ in Regionen gemäß § 27 und
4. Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen in der Region.

(2) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet. Je nach diözesaner Regelung bedürfen die Diözesanordnung und deren Änderung zudem der Zustimmung oder Kenntnisnahme des Diözesanbischofs.

§ 19 Organe

(1) Die Organe des Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung,
2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände und
3. der Diözesanvorstand.

(2) Die Diözesanordnung kann weitere Organe vorsehen, insbesondere

1. den Diözesanausschuss und
2. die Diözesankonferenz der Regionalverbände.

§ 20 Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung (§ 18 Absatz 1 Satz 1),
2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,
3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
6. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 2),
7. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region, soweit kein Regionalverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 3) und

8. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und, soweit gebildet oder entstanden, der Regionen mit jeweils mindestens einer Stimme sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Jugendverbände ist nur bei gebildeter regionaler Gliederung ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Regionen.

(3) Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.

(4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
2. der Bundesvorstand.

(5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 21 Diözesankonferenz der Jugendverbände

(1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören (§ 6 Absatz 1 Satz 1). Sie legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest (§ 20 Absatz 3 Satz 2).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. je mindestens ein Mitglied der Leitung der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und zum Stimmenschlüssel.

(3) Beratende Mitglieder sind die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und des Diözesanvorstandes und je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.

(4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand einberufen und von ihm geleitet. Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt.

§ 22 Diözesanvorstand

(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
 6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
 7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),
 8. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2 Satz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),
 9. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 20 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 4),
 10. die Leitung der Diözesanstelle (§ 25 Absatz 1 Satz 1) und
 11. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 28 Absatz 3 Satz 5).
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind mindestens drei Personen, von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind.
- a. Bei einer geraden Anzahl an Plätzen ist die Hälfte der Plätze von Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und die Hälfte der Plätze von Personen männlichen oder diversen Geschlechts zu besetzen.
 - b. Bei einer ungeraden Anzahl von Plätzen ist eine Stelle geschlechtsungebunden. Die weiteren Stellen werden zur Hälfte von Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und zur Hälfte von Personen männlichen oder diversen Geschlechts besetzt.
- (3) Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind bis zu einer Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu einer Person männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen.
- (4) Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Die Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren aller Vorstandsmitglieder, die Anzahl der Stellen und die kirchliche Beauftragung der für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählten Person regelt die Diözesanordnung.

§ 23 Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen
1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 3. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
 4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

Der Diözesanausschuss beschließt über die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert und dies in der Diözesanordnung nicht der Diözesanversammlung vorbehalten ist (§ 4 Absatz 5 Satz 2).

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind
 1. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
 2. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Regionen, soweit diese gebildet wurden oder entstanden sind und
 3. der Diözesanvorstand.
- (3) Die Diözesanordnung trifft Bestimmungen über die Größe des Diözesanausschusses. Die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände ist nur bei gebildeter regionaler Gliederung ebenso groß wie die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Regionen.
- (5) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich.
- (6) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

§ 24 Diözesankonferenz der Regionalverbände

- (1) Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
 1. je mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes bzw. je mindestens ein*e Vertreter*in der Region, wenn ein Regionalvorstand nicht bestimmt oder vorgesehen ist und
 2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und geleitet. Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Regionen verlangt.

§ 25 Diözesanstelle

- (1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.
- (2) Die Diözesanstelle kann mit dem (Erz-)Bischöflichen Jugendamt verbunden sein.

Der BDKJ im Bundesland

§ 26 Landesarbeitsgemeinschaft

- (1) Die Diözesanverbände bilden Landesarbeitsgemeinschaften, um die Aufgaben des BDKJ in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten. Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften der Jugendverbände sind zu beteiligen.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ führt die Bezeichnung „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesarbeitsgemeinschaft N.N.“

- (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Ordnung.

Der BDKJ in der Region

§ 27 Räumliche Struktur und regionale Gliederung

- (1) Die räumliche Struktur des Diözesangebietes entspricht der jeweiligen kirchlichen Struktur. Die Diözesanordnung kann eine andere räumliche Struktur des Diözesangebietes vorsehen. Dabei soll sie sich an den kirchlichen oder staatlichen Strukturen orientieren. Die vorhandenen regionalen Grenzen sind in der Diözesanordnung zu beschreiben.
- (2) Sieht die Diözesanordnung keine regionale Gliederung vor, können im Rahmen der räumlichen Struktur des Diözesangebietes durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden Regionalverbände entstehen.
- (3) Sieht die Diözesanordnung nicht die flächendeckende Bildung regionaler Gliederungen vor, können im Rahmen der räumlichen Struktur des Diözesangebietes durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden Regionalverbände entstehen.

§ 28 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 29 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Regionalversammlung. Dabei sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.
- (3) Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand. Die Mindestanforderungen der §§ 29 und 30 sind zu beachten. Die Regionalordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des § 31 Absatz 1 treffen. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

§ 29 Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 28 Absatz 1. Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des Regionalvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Regionalversammlung.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind
1. jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
 2. die Vertreter*innen der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie
 3. der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.
- (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.
- (4) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Regionalordnung kein Regionalvorstand vorgesehen ist, wählt die

Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls

§ 30 Regionalvorstand

- (1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind
 1. Leitung des BDKJ in der Region,
 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und
 4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.
- (2) Der Regionalverband entscheidet über die Anzahl der Stellen im Regionalvorstand.
 - a. Bei einer geraden Anzahl an Plätzen ist die Hälfte der Plätze von Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und die Hälfte von Personen männlichen oder diversen Geschlechts zu besetzen.
 - b. Bei einer ungeraden Anzahl an Plätzen ist eine Stelle geschlechtsungebunden. Die weiteren Stellen werden zur Hälfte von Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und zur Hälfte von Personen männlichen oder diversen Geschlechts besetzt.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind bis zu einer Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu einer Person männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen.
- (4) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Diözesanordnung.

§ 31 Weitere Gliederungen des BDKJ

- (1) Die Diözesanordnung kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder zulassen.
- (2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 28 bis 31 entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 32 Rechts- und Vermögensträger

- (1) Die Bundesstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus Düsseldorf. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe des Vorstandes des BDKJ- Bundesstelle e.V.
- (2) Rechtsträger der Bundesstelle ist der BDKJ-Bundesstelle e.V. Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie je fünf vom BDKJ-Hauptausschuss und der BDKJ-Hauptversammlung zu wählende Mitglieder.
- (3) Der BDKJ-Bundesstelle e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Bundesordnung.

§ 33 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der überdiözesanen und bundesweiten Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des BDKJ im Bundesgebiet oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem Jugendhaus Düsseldorf e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 34 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms und Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 35 Auflösung des BDKJ

Bei Auflösung des BDKJ entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 36 Anwendung von Präventions- und Interventionsordnungen BDKJ

Für den BDKJ-Bundesverband finden die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO)“ sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ des Erzbistums Köln in ihrer jeweilig gültigen Fassung Anwendung.

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bundesordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2025 und der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom 13. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Bundesordnung bedürfen der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz. Beschlüsse über die Änderung des Grundsatzprogramms werden der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz zur Kenntnis gegeben.

(3) Für die Jugendverbände, die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Bundesordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1) Mitglied im BDKJ sind (§ 6 Absatz 6), gilt § 8 Absatz 2 Satz 3, mit der Maßgabe, dass ein Ausschluss nur möglich ist, soweit der Jugendverband in weniger als zwei Diözesen tätig ist und weniger als 500 Mitglieder aufweist.